

§ 9 AV

AV - Anhörungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Die Anhörung ist abzubauen, wenn

1. der Behörde innerhalb der Auflegungsfrist keine begründeten schriftlichen Einwendungen übermittelt wurden,
2. alle Einwendungen von den Einwendern zurückgezogen wurden oder
3. der Antrag zurückgezogen wurde.

(2) Die Abberaumung ist tunlichst in der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Weise bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at